
Wien, im September 2023

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Merkantiler Minderwert bei Leasingfahrzeugen

Ein Mitglied wandte sich mit folgender Problemstellung an die RSS:

Wenn ein Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt wird, ist der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer auch zum Ersatz des sogenannten „merkantilen Minderwertes“, dh. der Wertverlust, den das Fahrzeug allein durch dem Umstand erleidet, dass es sich nun um ein Unfallfahrzeug handelt, verpflichtet. Es stellt sich aber die Frage, wem dieser Teil des Schadenersatzanspruches zukommt - dem Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeuges oder dem Leasingnehmer?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Der OGH hat sich in der Vergangenheit bereits im Zuge zweier Verbandsklagen recht kritisch mit Klauseln auseinandergesetzt, wonach der merkantile Minderwert beim Leasinggeber zu verbleiben hätte:

In 2 Ob 1/09z hat der OGH eine Klausel, wonach dem Leasinggeber „allfällige Versicherungsleistungen für Wertminderungen“ zustehen, für sittenwidrig erachtet. Da der Leasingnehmer die volle Sachgefahr nach Übergabe des Objekts treffe, laufe er Gefahr, verschuldensunabhängig die Leasingraten weiter entrichten zu müssen, die Schäden aber selber tragen zu müssen. Daher müssen ihm die Versicherungsleistungen aus der von ihm selbst finanzierten Versicherungsdeckung zu Gute kommen (ebenso 7 Ob 173/10g).

In einem Individualprozess hätte es bereits zuvor zu einer höchstgerichtlichen Entscheidung kommen können, doch der Leasinggeber hatte die merkantile Wertminderung bei der Abrechnung des Vertrages bereits zu Gunsten des Leasingnehmers abgezogen gehabt (5 Ob 27/06s).

Im Ergebnis wäre also festzuhalten, dass es (speziell im unternehmerischen Geschäft) auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer ankommen wird, was mit der Versicherungsleistung bzw. einer Entschädigung für merkantilen Minderwert zu passieren hat. Im Konsumentenbereich ist jedoch klargestellt, dass zumindest bei der Abrechnung des Vertrages diese Entschädigung im Ergebnis dem Kunden zu Gute kommen muss, es sprechen gute Gründe dafür, anderweitige Vereinbarungen im unternehmerischen Geschäft für sittenwidrig zu erachten.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at